

TE Lvwg Erkenntnis 2016/7/1 LVwG 30.28-672/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2016

Entscheidungsdatum

01.07.2016

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §137 Abs2 Z1

WRG 1959 §137 Abs2 Z7

1. WRG 1959 § 137 heute
2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 137 heute
2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000

10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch Richter Mag. Höcher über die Beschwerde von Herrn J K, geb. xx, Lweg, K/L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 22.02.2016, GZ: BHLN-15.1-6026/2013, zu R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2015/82 (VwGVG) wird die Beschwerde römisch eins. Gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33 in der Fassung BGBl I 2015/82 (VwGVG) wird die Beschwerde

1. gegen die vorgeworfene Übertretung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes dem Grunde nach abgewiesen.
2. gegen die vorgeworfene Übertretung des Wasserrechtsgesetzes als unbegründet abgewiesen. Anlässlich der Beschwerde wird die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (§44a Z 2 VStG) mit „Auflage 44. der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 20.5.2010, GZ: 3.0 186-09/32, novelliert durch den Kollaudierungsbescheid vom 22.11.2012, GZ: 3.0 186/12-10“ und die angewendete Gesetzesbestimmung (§ 44a Z 3 VStG) mit „§ 137 Abs 2 Z 7 WRG“ richtig gestellt und präzisiert.
2. gegen die vorgeworfene Übertretung des Wasserrechtsgesetzes als unbegründet abgewiesen. Anlässlich der Beschwerde wird die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (§44a Ziffer 2, VStG) mit „Auflage 44. der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 20.5.2010, GZ: 3.0 186-09/32, novelliert durch den Kollaudierungsbescheid vom 22.11.2012, GZ: 3.0 186/12-10“ und die angewendete Gesetzesbestimmung (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) mit „§ 137 Absatz 2, Ziffer 7, WRG“ richtig gestellt und präzisiert.

II. Hinsichtlich des Strafausmaßes wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, als die Geldstrafe für die Übertretung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (1. Übertretung) gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG mit € 200,00, im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, neu festgesetzt wird. römisch zwei. Hinsichtlich des Strafausmaßes wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, als die Geldstrafe für die Übertretung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (1. Übertretung) gemäß Paragraph 19, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG mit € 200,00, im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, neu festgesetzt wird.

Dadurch vermindert sich der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde auf den Betrag von € 20,00. Dieser Kostenbeitrag sowie die neu festgesetzte Geldstrafe sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses bei sonstigen Zwangsfolgen zu leisten.

III. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens für die Übertretung des Wasserrechtsgesetzes in der Höhe von € 80.-- zu leisten. römisch drei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens für die Übertretung des Wasserrechtsgesetzes in der Höhe von € 80.-- zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl 1985/10 idF BGBl I 2013/122 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch vier. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl 1985/10 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/122 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung, Sachverhalt:römisch eins. Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung, Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde einerseits eine Übertretung des Naturschutzgesetzes geahndet, weil die Restwasserdotation zum Tatzeitpunkt beim Kleinwasserkraftwerk des Beschwerdeführers nicht in ausreichender Menge gegeben und nicht an allen erforderlichen Stellen vorhanden war sowie die Übertretung des Wasserrechtsgesetzes wegen fehlender Restwasserdotation ins Tosbecken. Seiner Begründung ist zu entnehmen, dass der Sachverhalt der Strafbehörde aufgrund einer Anzeige nach einer örtlichen Erhebung der Umweltschutzbehörde als erwiesen angenommen wird. Eine neuerliche naturschutzrechtliche Genehmigung des vom Genehmigungsbescheid abweichend ausgeführten Projektes, sei offensichtlich verabsäumt worden. Unabhängig davon, dass offensichtlich zwei einander widersprechende Genehmigungsbescheide vorliegen, sei auch die verbliebene bzw. bestehende Dotationsstelle geschlossen bzw. nicht funktionsfähig gewesen, sodass ein gravierender Verstoß gegen den naturschutzrechtlichen als auch gegen den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid vorliege. Zum Einwand des Beschuldigten, wonach die vorgeschriebene Dotation dadurch erreicht werde, dass bei einem Verschluss der Dotationsstelle zusätzlich Wasser über die Fischaufstiegshilfe abfließe, sei festgehalten, dass laut Bericht der Umweltschutzbehörde durch das hoch turbulente in die Fischaufstiegshilfe einfließende Dotationswasser die Fischaufstiegshilfe funktionsunfähig wurde. Es könne somit dem Rechtfertigungsvorbringen des Beschuldigten auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden. Die Gefahr von Verklausungen sei der Betreiber-Gesellschaft offensichtlich bekannt gewesen und habe sie erst verspätet durch zusätzliche Vorkehrungen für die Einhaltung der Auflage Sorge getragen. Zur Strafbemessung wurde von einem Nettoeinkommen monatlich in Höhe von € 3.500,00 ausgegangen und als straferschwerend eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes durch den Beschuldigten aus dem Jahre 2011 berücksichtigt.

In der Beschwerde gegen diesen Bescheid ist ausgeführt, dass nach den wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid es nur mehr eine Dotation in das Tosbecken gebe. Dies sei der Letztstand der Auflage, den er auch eingehalten habe. Die Anschuldigung der 1. Übertretung, dass die Öffnung zur Tosbeckendotation geschlossen gewesen sei, sei nicht richtig. Es gebe neben dem Tosbecken ein Entwässerungsrohr und noch das Lüftungsrohr der Wehrklappe. Dieses Lüftungsrohr sei schon einmal bei einer Überprüfung mit dem Tosbeckenentwässerungsrohr verwechselt worden. Ein Foto wurde beigelegt. Ein Wehranlagenkontrollbuch werde geführt, wo nachweislich eine zwei bis dreimalige wöchentliche Kontrolle der Restwasserabgabe und deren Wartung oder Reinigung der Dotationsöffnungen dokumentiert werde. Im Leitfaden zum Bau und Betrieb von Fischaufstiegshilfen stehe, dass diese mindestens 300 Tage im Jahr passierfähig sein müssen. 60 Tage seien als Toleranzgrenze für extreme Ereignisse eingeräumt. Eine 100 %-ige Betriebssicherheit der Pflichtwasserabgabe könne unter Berücksichtigung der Umwelteinflüsse in der Praxis nicht nur bei seiner Anlage, sondern auch bei anderen Anlagen nicht garantiert werden.

In der durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verhandlung gibt der Beschwerdeführer an, dass im Jahre 2013 zum Tatzeitpunkt eine Verklausung durch Holz und Laub entstand. Nach zwei Jahren des Betriebes habe er bemerkt, dass aufgrund der Lage des Kraftwerks besonders im Herbst der Laubeintrag des Uferbewuchses Verklausungen verursachte. Deshalb habe er auch einen Tauchbalken nach 2013 installiert. Das Aufzeichnungsbuch führe er freiwillig, ebenso habe er den Tauchbalken ohne Vorschreibung der Behörde installiert. Er könne nicht angeben, ob zum Tatzeitpunkt die Restwasserdotation einen exakten Wert erreichte, sondern vermute, dass es ungefähr die Hälfte war. Es war sicher weniger als vorgeschrieben. Bei seinen Kontrollen reinige er die Öffnungen und triffe das angeschwemmte Material in den Unterwasserbereich, sodass die Restwasserdotation wieder hergestellt sei. Die Anzahl der Kontrollen richtet sich nach den Witterungsverhältnissen.

Der als Zeuge einvernommene Meldungsleger gab an, dass er die „linke Öffnung“ bezeichnet als „Lüftung Wehrklappe“ anhand des Fotos in der Beschwerdeschrift als jene Öffnung beschrieben habe, die die Restwasserdotation ermöglicht. Er habe zwar die falsche Leitung als Restwasserdotation beurteilt, könne aber anhand eines Fotos zeigen, dass das Dotationsrohr verschlossen war (Anzeige, Seite 2 links unten). Im Rauhbettgerinne sei eine gelbe Markierung vorhanden, die die Menge von 200 l/sec zeigt, welche durch die Wasseroberfläche 1-2 cm unterschritten gewesen sei. Indem der Schieber geschlossen war, konnte im Tosbecken keine Strömung festgestellt werden. Hier hätte eine Menge von 100 l/sec durchfließen müssen. Für ihn sei nicht schlüssig, dass über die Fischaufstiegshilfe das fehlende Wasser abgegeben wurde. Er könne nicht angeben, ob der Schieber völlig geschlossen war. Die obere Dotationsöffnung sei jedenfalls verklaust gewesen, sodass sicher nicht die erforderlichen 300 l/sec abgegeben wurden. In seiner

Stellungnahme führte der Beschwerdeführer aus, dass er zugebe, dass die Restwassermenge anhand der gelben Marke zu gering war. Er führte aus, dass nach dem „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“ des Landwirtschaftsministeriums die Fischaufstiegshilfe nur an 300 Tagen im Jahr passierbar sein muss. Er gebe an, dass im Jahr 2013 die Fischaufstiegshilfe sicherlich an mehr als 300 Tagen passierbar war. Er beantragte seiner Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn einzustellen. Er möchte für die Zukunft Rechtssicherheit für den Betrieb seiner Anlage, damit er nicht mit weiteren Strafen konfrontiert werde.

Mit elektronischer Eingabe vom 21.06.2016 führte der Beschwerdeführer aus, dass „alles“ was im Wasserrecht (Bundesgesetz) behandelt werde im Naturschutzrecht (Landesgesetz) nicht mehr behandelt werden müsse und verwies auf eine Beilage, das ist das Schreiben der Fachabteilung 1F des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.03.2009, GZ: FA1F-25.02-2/2000-49. Weiters führte er aus, dass bei Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 500 kw das Wasserrechtsverfahren und das Naturschutzverfahren aus ökonomischen Gründen als sogenanntes verbundenes Verfahren geführt werde. „Im Naturschutz“ gehe es um die Restwasserstrecke, wo es egal sei, ob die Restwassermenge über die Fischmigrationshilfe oder ein bzw. zwei Dotationssschutz abgegeben werde. Dabei verwies er auf den wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid Punkt 1.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 31.07.2013 war bei der Kleinkraftwasseranlage am V, Gemeinde P, KG P, im Bezirk Leoben die Basisdotationsleistung der Restwasserstrecke jedenfalls weniger als 300 l/sec. Die Dotationsleitung ins Tosbecken war so weit verschlossen, dass keine relevante Wassermenge durchfließen konnte. Am 31.07.2013 war bei der Kleinkraftwasseranlage am römisch fünf, Gemeinde P, KG P, im Bezirk Leoben die Basisdotationsleistung der Restwasserstrecke jedenfalls weniger als 300 l/sec. Die Dotationsleitung ins Tosbecken war so weit verschlossen, dass keine relevante Wassermenge durchfließen konnte.

II. Beweiswürdigung:römisch zwei. Beweiswürdigung:

Der als Zeuge einvernommene Meldungsleger gab zu, dass er (in der Anzeige) die auf den Fotos in der Beschwerdeschrift mit „Lüftung Wehrklappe“ beschriftete linke Öffnung als jene Öffnung beschrieben hat, die die Restwasserdotation ermöglicht. Er konnte aber anhand eines Fotos in der Anzeigeschrift belegen, dass das Dotationsrohr verschlossen war. Diese Aussage des als Zeugen einvernommenen Meldungslegers konnte der Beschwerdeführer nicht entkräften. Er gestand zu, dass die Restwasserdotation nicht den vorgeschriebenen Wert erreichte, sondern, dass es ungefähr die Hälfte war. Er gab danach an, dass es sicher weniger war als vorgeschrieben.

III. Rechtslage:römisch drei. Rechtslage:

Gemäß § 3 iVm § 50 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Steiermark diese Verwaltungsstrafsache mit Erkenntnis. Gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 50, VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Steiermark diese Verwaltungsstrafsache mit Erkenntnis.

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs 2 Z 1 Wasserrechtsgesetz, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2013/98 (WRG), begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu € 14.530,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer ohne die gemäß § 9 Abs 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt. Eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer eins, Wasserrechtsgesetz, BGBl 1959/215 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/98 (WRG), begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Absatz 3, oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu € 14.530,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer ohne die gemäß Paragraph 9, Absatz eins, oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt.

Gemäß § 33 Abs 1 Steiermärkisches. Naturschutzgesetz, LGBl 1976/65 idF LGBl 2012/44, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,00 zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die in § 7 Abs 2 leg cit enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, Steiermärkisches. Naturschutzgesetz, LGBl 1976/65 in der Fassung LGBl 2012/44, begeht, sofern die Tat

nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,00 zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die in Paragraph 7, Absatz 2, leg cit enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

IV. Erwägungen:römisch vier. Erwägungen:

Zum Tatvorwurf im Naturschutzrecht:

Der Tatvorwurf in der angefochtenen Entscheidung betrifft die Nichteinhaltung der Auflage 7. des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides, indem die Basisdotations der Restwasserstrecke aufgrund einer Verklausung jedenfalls weniger als 300 l/sec betrug. Im Tatvorwurf ist weiters enthalten, dass darüber hinaus die Abgabe lediglich über das Rauhbettgerinne erfolgte und nicht – wie im Auflagepunkt vorgesehen – zusätzlich über zwei weitere Dotationsstellen, da nur eine solche Dotationsstelle eingerichtet worden war und diese geschlossen war. Der Beschwerdeführer ist zur Einhaltung der Auflage verpflichtet; ihm ist gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, wenn die vorgeschriebene Basisdotations der Restwasserstrecke durch eine Verklausung nicht erreicht wurde, obwohl aufgrund des Zuflusses (laut Anzeigeschrift zum Tatzeitpunkt: 1.392 l/sec) die Basisdotations jedenfalls hätte geleistet werden können. Dass die Basisdotations auf der Restwasserstrecke durch die baulichen Vorkehrungen nicht erreicht wurde, hat der Beschwerdeführer in der mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark auch zugestanden. Der Tatvorwurf in der angefochtenen Entscheidung wird damit verstärkt (arg: darüber hinaus) als vorgeworfen wird nicht die Basisdotations über zwei weitere Dotationsstellen geleistet zu haben, weil nur eine eingerichtet war, die noch dazu verschlossen war. Die Auflage gegen die verstoßen wurde, beschreibt auch, durch welche baulichen Maßnahmen Basisdotations und dynamischer Anteil erreicht werden sollen. Der naturschutzrechtlich relevante Tatvorwurf erschöpft sich allerdings in der Minderdotierung der Restwasserstrecke. Ob der Restwasserstrecke wegen der Verklausung tatsächlich über die Fischaufstiegshilfe Wasser erhielt, wie der Beschwerdeführer im Beschwerdeschriftsatz behauptet hat, ist für die Beurteilung, ob eine Auflage nicht eingehalten wurde, nicht von Relevanz. Zur Strafbemessung ist die belangte Behörde offensichtlich von einem wegen der abgeänderten Bauausführung verstärkten Verschuldensmaß ausgegangen. Dies ist unzutreffend, da die naturschutzfachlichen Ausführungen des limnologischen Sachverständigen, die im wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid wiedergegeben sind, aufgrund der Abänderung des Projektes gegenüber dem bewilligten keine Beeinträchtigung des naturschutzrechtlichen Schutzgutes einer ausreichenden Restwassermenge durch die geänderte Bauführung ergab. Das Ausmaß des Verschuldens fließt in die Strafbemessung ein, sodass im Ergebnis eine Minderung der Strafe Platz zu greifen hat. Das Gericht sieht es daher als angemessen an, die fahrlässig durch Verklausung entstandene Minderdotations der Restwasserstrecke mit einer Geldstrafe in Höhe von € 200,00 zu ahnden (im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Insofern ist der Beschwerde Folge zu geben. Der Tatvorwurf in der angefochtenen Entscheidung betrifft die Nichteinhaltung der Auflage 7. des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides, indem die Basisdotations der Restwasserstrecke aufgrund einer Verklausung jedenfalls weniger als 300 l/sec betrug. Im Tatvorwurf ist weiters enthalten, dass darüber hinaus die Abgabe lediglich über das Rauhbettgerinne erfolgte und nicht – wie im Auflagepunkt vorgesehen – zusätzlich über zwei weitere Dotationsstellen, da nur eine solche Dotationsstelle eingerichtet worden war und diese geschlossen war. Der Beschwerdeführer ist zur Einhaltung der Auflage verpflichtet; ihm ist gemäß Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, wenn die vorgeschriebene Basisdotations der Restwasserstrecke durch eine Verklausung nicht erreicht wurde, obwohl aufgrund des Zuflusses (laut Anzeigeschrift zum Tatzeitpunkt: 1.392 l/sec) die Basisdotations jedenfalls hätte geleistet werden können. Dass die Basisdotations auf der Restwasserstrecke durch die baulichen Vorkehrungen nicht erreicht wurde, hat der Beschwerdeführer in der mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark auch zugestanden. Der Tatvorwurf in der angefochtenen Entscheidung wird damit verstärkt (arg: darüber hinaus) als vorgeworfen wird nicht die Basisdotations über zwei weitere Dotationsstellen geleistet zu haben, weil nur eine eingerichtet war, die noch dazu verschlossen war. Die Auflage gegen die verstoßen wurde, beschreibt auch, durch welche baulichen Maßnahmen Basisdotations und dynamischer Anteil erreicht werden sollen. Der naturschutzrechtlich relevante Tatvorwurf erschöpft sich allerdings in der Minderdotierung der Restwasserstrecke. Ob der Restwasserstrecke wegen der Verklausung tatsächlich über die Fischaufstiegshilfe Wasser erhielt, wie der Beschwerdeführer im Beschwerdeschriftsatz behauptet hat, ist für die Beurteilung, ob eine Auflage nicht eingehalten wurde, nicht von Relevanz. Zur Strafbemessung ist die belangte Behörde offensichtlich von einem wegen der abgeänderten Bauausführung verstärkten Verschuldensmaß ausgegangen. Dies ist unzutreffend, da die

naturschutzfachlichen Ausführungen des limnologischen Sachverständigen, die im wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid wiedergegeben sind, aufgrund der Abänderung des Projektes gegenüber dem bewilligten keine Beeinträchtigung des naturschutzrechtlichen Schutzgutes einer ausreichenden Restwassermenge durch die geänderte Bauführung ergab. Das Ausmaß des Verschuldens fließt in die Strafbemessung ein, sodass im Ergebnis eine Minderung der Strafe Platz zu greifen hat. Das Gericht sieht es daher als angemessen an, die fahrlässig durch Verkläusung entstandene Minderdotations der Restwasserstrecke mit einer Geldstrafe in Höhe von € 200,00 zu ahnden (im Uneinbringlichkeitsfall 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Insofern ist der Beschwerde Folge zu geben.

Zum Tatvorwurf im Wasserrecht:

Der rechtzeitig erhobene Tatvorwurf lautet, dass die vorhandene Dotationsstelle für die Restwasserdotations ins Tosbecken mittels Dotationsleitung im Umfang von 100 l/sec entgegen dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid vom 22.11.2012, GZ: 3.0-186/12-10, geschlossen war. Als Strafnorm wurde § 137 Abs 2 Z 1 WRG bezeichnet. Der von der belangten Behörde dazu festgestellte Sachverhalt wurde in der mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark dadurch erhärtet, als der unter Wahrheitspflicht einvernommene Meldungsleger das entsprechende Foto in der Anzeigeschrift bezeichnete und der Beschwerdeführer über Vorhalt dieses Beweismittels keine gegenteiligen Angaben machte. Der Tatbestand der Ziffer 1 des § 137 Abs 2 WRG hat alle möglichen Sachverhaltskonstellationen vor Augen, in denen ein Täter ohne oder entgegen einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Anlage betreibt. Dieser konsenslose Betrieb kann, aber muss nicht in der Missachtung einer Auflage liegen. § 137 Abs 2 Z 7 WRG beinhaltet demgegenüber nur den Fall, dass der konsenslose Betrieb in der Nichteinhaltung einer Auflage nach § 105 WRG besteht. Beide Strafbestimmungen bestehen daher im Verhältnis des besonderen (Z 7) zum allgemeinen (Z 1) Tatbestand. Zu bestrafen ist bei einer solchen Konstellation aber nur nach dem besonderen Tatbestand, wenn eine Auflage nicht eingehalten wird; dies führt dazu, dass eine Bestrafung nach § 137 Abs 2 Z 1 WRG dann zu unterbleiben hat, wenn sich der Täter nach § 137 Abs 2 Z 7 strafbar gemacht hat (vgl. VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220). Der rechtzeitig erhobene Tatvorwurf lautet, dass die vorhandene Dotationsstelle für die Restwasserdotations ins Tosbecken mittels Dotationsleitung im Umfang von 100 l/sec entgegen dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid vom 22.11.2012, GZ: 3.0-186/12-10, geschlossen war. Als Strafnorm wurde Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer eins, WRG bezeichnet. Der von der belangten Behörde dazu festgestellte Sachverhalt wurde in der mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark dadurch erhärtet, als der unter Wahrheitspflicht einvernommene Meldungsleger das entsprechende Foto in der Anzeigeschrift bezeichnete und der Beschwerdeführer über Vorhalt dieses Beweismittels keine gegenteiligen Angaben machte. Der Tatbestand der Ziffer 1 des Paragraph 137, Absatz 2, WRG hat alle möglichen Sachverhaltskonstellationen vor Augen, in denen ein Täter ohne oder entgegen einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Anlage betreibt. Dieser konsenslose Betrieb kann, aber muss nicht in der Missachtung einer Auflage liegen. Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, WRG beinhaltet demgegenüber nur den Fall, dass der konsenslose Betrieb in der Nichteinhaltung einer Auflage nach Paragraph 105, WRG besteht. Beide Strafbestimmungen bestehen daher im Verhältnis des besonderen (Ziffer 7,) zum allgemeinen (Ziffer eins,) Tatbestand. Zu bestrafen ist bei einer solchen Konstellation aber nur nach dem besonderen Tatbestand, wenn eine Auflage nicht eingehalten wird; dies führt dazu, dass eine Bestrafung nach Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer eins, WRG dann zu unterbleiben hat, wenn sich der Täter nach Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, strafbar gemacht hat vergleiche VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220).

Mit dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid wurde die Änderung der Anlage gegenüber der erteilten Bewilligung nachträglich genehmigt. Die Bewilligung erfolgte mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 20.5.2010, GZ: 3.0 186-09/32 deren Auflage 44. die Abgabe der Basisdotations der Restwasserstrecke und des dynamischen Anteils über 2 Dotationsstellen, die unterstrom der Fischbauchklappen liegen, festlegte. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer nach dem festgestellten Sachverhalt also gegen die mit dem Überprüfungsbescheid novellierte Auflage 44. der wasserrechtlichen Bewilligung seines Kleinwasserkraftwerks verstoßen. Eine Bestrafung nach § 137 Abs 2 Z 1 WRG kommt daher nicht in Betracht, weil die Missachtung einer Auflage eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs 2 Z 7 WRG bildet. Eine Übertretung von Auflagen wurde im angefochtenen Bescheid nicht genannt. Das Landesverwaltungsgericht ist ermächtigt und auch verpflichtet die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist und die angewendete Gesetzesbestimmung bei unverändertem Sachverhalt zu präzisieren und richtig zu stellen (vgl VwGH 17.2.2016, Ra2016/04/0006). Das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsergebnis hat die vorgeworfene wasserrechtliche Verwaltungsübertretung bestätigt; als Verschuldensform für die verschlossene Leitung ist Vorsatz

anzunehmen. Bei der Strafbemessung hat die belangte Behörde als erschwerend eine Übertretung des § 137 Abs 2 Z 7 WRG gewertet. Die Strafbemessung der belangten Behörde begegnet keinen Bedenken. Die Beschwerde gegen diesen Teil des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher als unbegründet abzuweisen. Mit dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid wurde die Änderung der Anlage gegenüber der erteilten Bewilligung nachträglich genehmigt. Die Bewilligung erfolgte mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 20.5.2010, GZ: 3.0 186-09/32 deren Auflage 44. die Abgabe der Basisdotations der Restwasserstrecke und des dynamischen Anteils über 2 Dotationsstellen, die unterstrom der Fischbauchklappen liegen, festlegte. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer nach dem festgestellten Sachverhalt also gegen die mit dem Überprüfungsbescheid novellierte Auflage 44. der wasserrechtlichen Bewilligung seines Kleinwasserkraftwerks verstoßen. Eine Bestrafung nach Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer eins, WRG kommt daher nicht in Betracht, weil die Missachtung einer Auflage eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, WRG bildet. Eine Übertretung von Auflagen wurde im angefochtenen Bescheid nicht genannt. Das Landesverwaltungsgericht ist ermächtigt und auch verpflichtet die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist und die angewendete Gesetzesbestimmung bei unverändertem Sachverhalt zu präzisieren und richtig zu stellen (vergleiche VwGH 17.2.2016, Ra2016/04/0006). Das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsergebnis hat die vorgeworfene wasserrechtliche Verwaltungsübertretung bestätigt; als Verschuldensform für die verschlossene Leitung ist Vorsatz anzunehmen. Bei der Strafbemessung hat die belangte Behörde als erschwerend eine Übertretung des Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, WRG gewertet. Die Strafbemessung der belangten Behörde begegnet keinen Bedenken. Die Beschwerde gegen diesen Teil des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, das sind hier € 80,00, zu bemessen. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, das sind hier € 80,00, zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Strafbestimmung, Spezialnorm, Kleinwasserkraftwerk, Restwasserdotation, Unterschreitung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwg.30.28.672.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at